

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

# Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 13. November 2014

geändert durch Satzung vom 27. April 2018

geändert durch Satzung vom 1. Februar 2019

geändert durch Satzung vom 16. September 2019

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ (Senatsbeschluss 15.12.21 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

## Inhalt

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung.....	2
§ 2 Immatrikulationsverfahren.....	2
§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen .....	2
§ 4 KU.Card.....	4
§ 5 Mitwirkungspflichten.....	5
§ 6 Versagung der Immatrikulation .....	5
§ 7 Studienwechsel, Semesterzählung und Doppelstudium.....	6
§ 8 Rückmeldung .....	6
§ 9 Beurlaubung.....	7
§ 10 Gaststudierende.....	8
§ 11 Besonders Begabte.....	8
§ 12 Exmatrikulation.....	8
§ 13 Datenschutz .....	9
§ 14 Inkrafttreten .....	9

## **§ 1 Immatrikulationsverpflichtung**

<sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen sich vor Aufnahme ihres Studiums als Studierende oder Studierender oder Gaststudierende oder Gaststudierender an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) immatrikulieren. <sup>2</sup>Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende oder Studierender und Gaststudierende oder Gaststudierender an der KU ist nicht möglich.

## **§ 2 Immatrikulationsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Immatrikulation ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. <sup>2</sup>Der Immatrikulationsantrag ist im Studierendenbüro und auf der Website des Studierendenbüros erhältlich. <sup>3</sup>Der Antrag ist innerhalb der von der KU festgelegten Fristen nach vorheriger Online-Anmeldung im Online-Portal der KU zu stellen und ausgedruckt und unterschrieben im Studierendenbüro postalisch einzureichen, <sup>4</sup>Sofern keine der vorgenannten Anmeldemodalitäten für die die Antragstellerin oder den Antragsteller möglich ist, kann der Antrag persönlich im Studierendenbüro eingereicht werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Einschreibefrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge wird im Zulassungsbescheid mitgeteilt. <sup>2</sup>Für nicht zulassungsbeschränkte Studien wird die Immatrikulationsfrist von der KU festgesetzt und auf der Homepage der KU bekannt gemacht; die Frist kann auf begründetem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verlängert werden. <sup>3</sup>Eine Immatrikulation in einzelne Module ist im Rahmen von angebotenen Modulstudien möglich.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die Module mehrerer Fakultäten belegen, müssen sich bei der Einschreibung für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten entscheiden. <sup>2</sup>Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist nur einmal im Semester möglich.
- (4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt gemäß Art. 42 BayHSchG durch Aushändigung eines Studierendenausweises (KU.Card) und der Zugangsdaten zum Onlinesystem der KU. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann für die KU.Card ein Lichtbild auf dem dafür vorgesehenen Onlineportal hochladen. <sup>3</sup>Die Immatrikulationsbescheinigungen können von den Studierenden ausschließlich aus dem Onlinesystem der KU ausgedruckt werden.
- (5) Die oder der Studierende erklärt bei der Immatrikulation, den Charakter der Katholischen Universität entsprechend Artikel 3 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt zu beachten.
- (6) <sup>1</sup>Die oder der Studierende erklärt bei der Immatrikulation, in welches Fachsemester sie oder er immatrikuliert werden will; in der Regel ist im Sommersemester eine Einschreibung ins erste Fachsemester nicht möglich, außer, die jeweilige Prüfungsordnung ermöglicht die Aufnahme des Studiums im Sommersemester. <sup>2</sup>Eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester eines eingestellten Studiengangs ist grundsätzlich nicht möglich.

## **§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen**

- (1) Für eine Immatrikulation hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vorzulegen oder als Nachweis zu erbringen:
  1. den vollständig ausgefüllten Immatrikulationsantrag,

2. einen gültigen Personalausweis oder Reisepass in Kopie,
3. einen vollständigen und unterschriebenen Lebenslauf,
4. den Einzahlungsnachweis über den Semesterbeitrag,
5. der Nachweis der Krankenversicherung der oder des Studierenden gemäß § 199 a SGB V, der ab dem 01.01.2022 zwingend nur noch in elektronischer Form durch die Krankenkasse möglich ist,
6. für die Aufnahme eines zulassungsbeschränkten Studiengangs den Zulassungsbescheid,
7. gegebenenfalls den Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung oder den Nachweis über eine Gleichwertigkeitsfeststellung,
8. für die Aufnahme des Erststudiums die Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 bis 45 BayHSchG in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung, z.B. das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule, in amtlich beglaubigter Kopie,
9. für die Aufnahme eines Masterstudiengangs die nach Abs. 3 erforderlichen Nachweise,
10. für die Aufnahme eines Promotionsstudiums eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation und eine Bestätigung des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie das Abschlusszeugnis des zur Promotion berechtigenden Studiums, das in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden muss, sofern der Abschluss nicht an der KU erworben wurde,
11. bei der Bewerbung für Modulstudien, Zusatzstudien, spezielle weiterbildende Studien und sonstige postgraduale Studiengänge den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung,
12. bei einem Hochschulwechsel die Studienverlaufsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule oder einen gleichwertigen Nachweis.

(2) <sup>1</sup>Zusätzlich müssen bei der Einschreibung von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern mit nicht in deutscher Sprache erworbenem Bildungsnachweis für den jeweiligen Studiengang bzw. die jeweiligen sonstigen Studien vorgelegt werden:

1. ein Zulassungsbescheid, da sich ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, auch für Studiengänge, die nicht zulassungsbeschränkt sind, innerhalb der auf der Homepage des Studierendenbüros bekanntgemachten Fristen bewerben müssen und
2. ein beglaubigter Nachweis der Studienberechtigung mit beglaubigter deutscher Übersetzung, sofern diese nicht schon dem Zulassungsantrag beigelegt war,
3. gegebenenfalls eine für das Studium zum Aufenthalt berechtigende Aufenthaltsgenehmigung,
4. der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise werden anerkannt:
  - a) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit,
  - b) das Zeugnis über das Bestehen der Sprachprüfung DSH an der KU oder an anderen deutschen Universitäten (DSH = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber),
  - c) das deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland (DSD II),
  - d) das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
  - e) das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
  - f) die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München,
  - g) der Test Deutsch als Fremdsprache (Test DAF) in allen vier Teilfertigkeiten,
  - h) ausländische Zeugnisse, die gemäß Ziffer 3, 4. Spiegelstrich, der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung, ausgewiesen sind,
  - i) das Goethe-Zertifikat C1,
  - j) das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS),
  - k) das Zeugnis über die Prüfung Telc C1 Hochschule.

<sup>2</sup>In besonderen Fällen, z.B. bei bestimmten Stipendien- oder Studienprogrammen, kann vom Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse abgesehen werden. <sup>3</sup>Sollte die Prüfung im Rahmen der Nachweise gemäß S. 1 Nr. 4 d) und e) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurückliegen, liegt es im Ermessen der KU, diese Nachweise noch anzuerkennen.

- (3) <sup>1</sup>Grundsätzlich ist für die Aufnahme eines Masterstudiengangs der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erforderlich, der in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden muss, sofern der Abschluss nicht an der KU erworben wurde. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann eine Immatrikulation in einen Masterstudiengang erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Immatrikulation der Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) im ersten Hochschulstudium nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Die Immatrikulation steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Nachweis des für die Aufnahme des Masterstudiums erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Wintersemester bis zum darauf folgenden 15. Juni, bei Aufnahme des Masterstudiums im Sommersemester bis zum darauf folgenden 15. Dezember nachgereicht wird und erfolgt vorläufig und befristet. <sup>4</sup>Wird der Nachweis fristgemäß erbracht, erfolgt die Immatrikulation unbeschadet der Regelungen zur Rückmeldung endgültig und unbefristet; andernfalls erfolgt die Exmatrikulation.
- (4) <sup>1</sup>Soweit die Zulassung für einen Masterstudiengang unter aufschiebenden Bedingungen vorläufig erteilt wurde, erfolgt die Immatrikulation ebenfalls unter aufschiebenden Bedingungen vorläufig und befristet. <sup>2</sup>Erfüllt die oder der Studierende die Bedingungen nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung für die endgültige Zulassung während der im Zulassungsbescheid angegebenen Fristen, erfolgt die Immatrikulation unbeschadet der Regelungen zur Rückmeldung endgültig und unbefristet. <sup>3</sup>Im Falle der Nichterfüllung der an die vorläufige Zulassung geknüpften Bedingungen erfolgt die Exmatrikulation.
- (5) Die für einzelne Studiengänge zusätzlich vorzulegenden Nachweise sind der jeweiligen Prüfungsordnung zu entnehmen.

## § 4

### KU.Card

- (1) <sup>1</sup>Die KU.Card ist Eigentum der KU und wird den Studierenden im Rahmen der Immatrikulation zur Nutzung zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Ausstellung der KU.Card erfolgt durch die KU. <sup>3</sup>Diese kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe oder von Teilen dieser Aufgabe, wie der Herstellung der Karte, eines externen Dienstleisters bedienen, der diese Aufgabe im Auftrag und unter Verantwortung der KU ausführt.
- (2) <sup>1</sup>Die KU.Card dient neben ihrer Funktion als Studierendenausweis auch als Bibliotheksausweis, Kopierkarte und Mensakarte. <sup>2</sup>Sollte auf der KU.Card kein Bild aufgebracht sein, so muss zusätzlich zur KU-Card der Personalausweis oder ein sonstiger amtlicher Lichtbildausweis der oder des jeweiligen Studierenden auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (2) Auf dem Chip der KU.Card werden personenbezogene Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Freigabe gespeichert.
- (3) <sup>1</sup>Die Erstaussstellung der KU.Card ist kostenfrei. <sup>2</sup>Ist die KU.Card aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund Beschädigung, Verlust oder Diebstahl nochmals zu erstellen, kann die KU Schadensersatz in Höhe des konkret angefallenen Schadens geltend machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Gültigkeit der KU.Card ergibt sich aus der an einer Validierungsstation aufgetragenen Gültigkeitsdauer (Validierung). <sup>2</sup>Die Validierung erfolgt zu Beginn jedes Semesters durch den Studierenden oder die Studierende. <sup>3</sup>Ohne aufgetragene Gültigkeitsdauer ist die KU.Card ungültig.

## **§ 5 Mitwirkungspflichten**

<sup>1</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Studierendenbüro unverzüglich eine Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit, seiner Anschrift sowie den Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen. <sup>2</sup>Bei einer Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.

## **§ 6 Versagung der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis im Sinne des Art. 46 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung vorliegt.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn
  1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
  2. für die Studienbewerberin oder den Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist,
  3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe in einem Führungszeugnis gemäß § 51 BZRG eingetragen ist, die Eintragung dort weder getilgt ist noch zu tilgen ist und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
  4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
  5. in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
  6. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist oder nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist,
  7. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die geforderten Unterlagen nicht vorweist,
  8. die der oder dem Studierenden auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der Kranken – und Pflegeversicherungsbeiträge nicht erfüllt ist,
  9. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Immatrikulation für mehr als zwei Studiengänge gleichzeitig beantragt,
  10. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und deshalb aufgrund der Doppelimmatrikulation ein ordnungsgemäßes Studium an der KU nicht gewährleistet wäre,
  11. aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ein ordnungsgemäßes Studium oder ein Studienabschluss in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist,
  12. wenn derselbe Studiengang bereits erfolgreich absolviert wurde oder endgültig nicht bestanden worden ist,
  13. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch ihr Verhalten Wesen und Auftrag der KU in nicht tragbarer Weise beschädigen.
- (3) Zur Prüfung gemäß Abs. 2 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Attests, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

## § 7

### Studienwechsel, Semesterzählung und Doppelstudium

- (1) <sup>1</sup>Ein Wechsel des Studiengangs oder Teilstudiengangs ist nur während der Immatrikulationsfrist oder der Rückmeldefrist zulässig. <sup>2</sup>Die Änderung ist mittels des im Studierendenbüro beziehungsweise auf der Homepage der KU erhältlichen Formblatts zu beantragen.
- (2) <sup>1</sup>Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie (Teil-)Studiengangwechslerinnen und (Teil-) Studiengangwechsler werden grundsätzlich in das von ihnen beantragte Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert. <sup>2</sup>Legt eine Studierende oder ein Studierender einen Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor, wird die Anzahl der Fachsemester je nach Stand der Ausbildung im Einzelfall entsprechend angehoben; bei einem Teilstudiengangwechsel in einem Studiengang an der KU erfolgt die Semestereinstufung unter Einbeziehung der im Studiengang bisher erbrachten Leistungen. <sup>3</sup>Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die einen an einer anderen bayerischen Universität begonnenen fachlich entsprechenden Lehramtsstudiengang fortsetzen wollen, werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert; Satz 2 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium an der KU unterbrochen haben, werden bei erneuter Immatrikulation in den unterbrochenen Studiengang in das Folgesemester eingestuft.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufnahme eines weiteren Studiengangs (Doppelstudium) bedarf der Zustimmung des Studierendenbüros. <sup>2</sup>Die Immatrikulation in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Überschreitungen der Studienzeit, die auf die durch das Doppelstudium bedingte Mehrbelastung zurückzuführen sind, begründen keine Studienzeitverlängerung.
- (4) <sup>1</sup>Die erstmalige Immatrikulation in einen zulassungsbeschränkten Studiengang der KU kann nur in ein Fachsemester innerhalb der Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs erfolgen. <sup>2</sup>Bei zulassungsfreien Studiengängen der KU ist die erstmalige Immatrikulation in den betreffenden Studiengang nicht möglich, wenn die Regelstudienzeit dadurch um mehr als zwei Semester überschritten wird.

## § 8

### Rückmeldung

- (1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender ihr oder sein Studium an der KU fortsetzen will, muss sie oder er sich vor Beginn des folgenden Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) <sup>1</sup>Der Rückmeldezeitraum liegt für die Rückmeldung zum Wintersemester in den Monaten Juni und Juli und für das Sommersemester in den Monaten Januar und Februar. <sup>2</sup>Die genaue Rückmeldezeit wird auf der Homepage der KU bekannt gemacht.
- (3) <sup>1</sup>Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung des für das kommende Semester fälligen Semesterbeitrags auf das auf der Homepage der KU angegebene Verwahrungskonto der KU. <sup>2</sup>Die KU hat die Annahme der Rückmeldung zu verweigern, wenn die oder der Studierende die ihr oder ihm auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht erfüllt und die entsprechende Meldung der jeweiligen Krankenkasse bei der KU vorliegt.
- (4) Nach Verbuchung des Geldeinganges werden die Studierenden zurückgemeldet und die KU.Card kann validiert werden.

## § 9 Beurlaubung

- (1) <sup>1</sup>Die KU kann die Studierende oder den Studierenden auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreien (Beurlaubung). <sup>2</sup>Beurlaubungsgründe sind insbesondere:
1. Krankheit, wenn dadurch ein ordnungsgemäßes Studium verhindert wird,
  2. Auslandsstudium,
  3. Ableistung eines freiwilligen studienbezogenen Praktikums,
  4. Dienstverpflichtung zum freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfIG) oder zum Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG),
  5. Umstände, die einen Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
  6. hauptverantwortliche Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit vom 28. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung.
- <sup>3</sup>Der Grund für die Beurlaubung muss mindestens sechs Wochen der Vorlesungszeit abdecken beziehungsweise speziell den Prüfungszeitraum betreffen.
- (2) <sup>1</sup>Der wichtige Grund für die Beurlaubung ist nachzuweisen. <sup>2</sup>Zum Nachweis der hauptverantwortlichen Pflege naher Angehöriger hat die oder der Studierende einen Bescheid der Pflegekasse über die Pflegebedürftigkeit oder sonstige geeignete Dokumente vorzulegen. <sup>3</sup>Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, kann der Antrag im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 30. April gestellt werden. <sup>4</sup>Eine genehmigte Beurlaubung kann auf schriftlichen Antrag bis zu den vorstehend genannten Terminen in eine Rückmeldung verwandelt werden.
- (3) <sup>1</sup>Beurlaubungen werden für jeweils ein Semester ausgesprochen. <sup>2</sup>Sie sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. <sup>3</sup>Für mehr als insgesamt zwei Semester dürfen Beurlaubungen ausnahmsweise bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände eines Einzelfalles, z.B. länger andauernde schwere Krankheit, gewährt werden. <sup>4</sup>Zeiten von Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen. <sup>5</sup>Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht möglich, außer wenn schwerwiegende Umstände des Einzelfalles eine Beurlaubung erfordern, die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor nicht absehbar waren.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich mittels des im Studierendenbüro oder auf der Homepage der KU erhältlichen Formulars beim Studierendenbüro zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag muss innerhalb des Rückmeldezeitraums erfolgen. <sup>3</sup>Ein später gestellter Antrag ist nur zulässig, wenn die eine Beurlaubung rechtfertigenden wichtigen Gründe nicht vorhersehbar waren. <sup>4</sup>Im Falle einer Erkrankung während des Semesters kann unbeschadet der Regelungen des Satzes 2 und des Abs. 2 Satz 3 auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Beurlaubung ausgesprochen werden, wenn die Krankheit unverzüglich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes angezeigt wird und das Semester nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. <sup>5</sup>Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht möglich.
- (5) <sup>1</sup>Der Semesterbeitrag ist auch für die Dauer der Beurlaubung zu entrichten. <sup>2</sup>Es können während der Beurlaubung bis auf Wiederholungsprüfungen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. <sup>3</sup>Die wegen Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub oder der Pflege naher Angehöriger vom Studium Beurlaubten sind von dieser Regelung ausgenommen. <sup>4</sup>Prüfungs- beziehungsweise Wiederholungsfristen werden durch eine Beurlaubung nicht unterbrochen oder verlängert.
- (6) <sup>1</sup>Die Beurlaubung wird auf der Immatrikulationsbescheinigung dokumentiert, welche von der oder dem Studierenden heruntergeladen werden kann.

## **§ 10 Gaststudierende**

- (1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. <sup>2</sup>In dem Antrag auf Immatrikulation sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für welche die Studienbewerberin oder der Studienbewerber immatrikuliert werden will. <sup>3</sup>Der Antrag ist im Studierendenbüro zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag sind
  1. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 50 Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 35 QualV in beglaubigter Kopie,
  2. der Nachweis über die vom Gaststudierenden zu entrichtende Gebühr gemäß Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) in der jeweils gültigen Fassung,
  3. gegebenenfalls bei ausländischen Gaststudierenden eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation berechtigt die Gaststudierende oder den Gaststudierenden zum Besuch der im Immatrikulationsantrag aufgeführten Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an Sprachkursen ist die Zustimmung der Leitung des Sprachenzentrums erforderlich. <sup>3</sup>Die Einschreibung für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfordert die Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans.
- (4) <sup>1</sup>Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie können Teilnahmenachweise erwerben, auf denen der Gasthörerstatus zu vermerken ist.

## **§ 11 Besonders Begabte**

- (1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und KU besondere Begabungen aufweisen, können als Gaststudierende immatrikuliert werden. <sup>2</sup>Sie können an von der KU ausgewählten Lehrveranstaltungen teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und entsprechende ECTS-Punkte erwerben, die bei einem späteren Studium an der KU angerechnet werden können.
- (2) Zur Immatrikulation sind vorzulegen:
  1. gültiger Personalausweis oder Reisepass in Kopie,
  2. eine Befürwortung der Schulleitung,
  3. eine Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen besucht werden,
  4. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

## **§ 12 Exmatrikulation**

- (1) Studierende sind nach Art. 49 Abs. 1 BayHSchG zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben.
- (2) <sup>1</sup>Eine Studierende oder ein Studierender ist zudem von der KU zu exmatrikulieren, wenn
  1. sie oder er dies mittels eines im Studierendenbüro oder als Download auf der Homepage der KU erhältlichen Antrags beantragt,

2. ein Immatrikulationshindernis nachträglich eintritt, insbesondere, wenn die oder der Studierende die Pflicht zur Zahlung der Kranken – und Pflegeversicherungsbeiträge nicht erfüllt,
3. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
4. sie oder er die Zahlung des Semesterbeitrags nicht nachweisen kann,
5. aufgrund von Tatsachen feststeht, dass die Immatrikulation missbräuchlich erfolgt ist.

<sup>2</sup>Studierende können darüber hinaus exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten fortgesetzt oder in erheblicher Art und Weise ihre Pflichten aus Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG verletzen, insbesondere indem sie

1. Mitglieder der KU in der Ausübung ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben hindern oder zu hindern versuchen, sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,
2. durch Anwendung oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder Gremiums der KU oder die Durchführung einer Veranstaltung erheblich behindern oder stören oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen.

<sup>3</sup>Studierende können auch exmatrikuliert werden, wenn durch ihr Verhalten Wesen und Auftrag der KU in nicht tragbarer Weise beschädigt werden.

- (3) <sup>1</sup>Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält die oder der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung. <sup>2</sup>Die KU.Card ist bei der Exmatrikulation zurückzugeben. <sup>3</sup>Das auf der KU.Card noch vorhandene Guthaben kann über das Studentenwerk zurückgefordert werden.
- (4) <sup>1</sup>Eine Rückerstattung des entrichteten Semesterbeitrags aufgrund einer Exmatrikulation erfolgt nicht mehr nach Semesterbeginn. <sup>2</sup>Bei endgültigem Nichtbestehen des Studiengangs erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen erstellt wurde. <sup>3</sup>Eine Exmatrikulation erfolgt nicht, wenn die oder der Studierende in einen anderen Studiengang der KU wechselt.

### **§ 13 Datenschutz**

<sup>1</sup>Die KU erhebt personenbezogene Daten gemäß Art. 42 BayHSchG. <sup>2</sup>Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. August 2008 tritt außer Kraft.